

allgemeinen sind bei der Bundesversammlung die Geschäfte 85.074 «Bahn 2000» und 82.082 Bundesverfassung (koordinierte Verkehrspolitik) hängig. Zudem hat der Bundesrat aufgrund von zahlreichen Vorstössen aus dem National- und Ständerat am 26. Februar 1986 eine Botschaft (86.009) verabschiedet, mit der ein Verpflichtungskredit für die Finanzierung von verschiedenen Tarifierleichterungen während sechs Jahren beantragt wird. Die Verkehrskommission hat diese Vorlage am 12. Mai 1986 beraten; sie beantragt dem Nationalrat grundsätzlich Zustimmung zu den vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen.

2. Verhältnis zur Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»

Am 24. Februar 1986 wurde eine eidgenössische Volksinitiative eingereicht, die wie folgt lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 26 Abs. 2 – 5 (neu)

Abs. 2

Der Bund fördert den öffentlichen Verkehr, insbesondere auf der Schiene. Er stellt die ausreichende Erschliessung des ganzen Landes mit zweckmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Finanzierung eines Basisangebots an Fahrmöglichkeiten sicher.

Abs. 3

Um Leistungsfähigkeit und Leistungsangebot im Personen- und Güterverkehr zu erhalten und auszubauen, fördert der Bund insbesondere:

- die Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur;
- dichte Fahrpläne und günstige Tarife;
- die Erschliessung von Berg- und Randgebieten und deren Anschlüsse;
- den Tarifverbund in dafür geeigneten Regionen;
- den kombinierten Verkehr Schiene-Strasse;
- den Bau von Anschlussgleisen für den Güterverkehr.

Abs. 4

Die Kantone sorgen für weitergehende Leistungen.

Abs. 5

Der Bund trifft Massnahmen, damit der Gütertransitverkehr vorwiegend auf der Schiene erfolgt, und unterstützt Bestrebungen, den Güterfernverkehr auf die Schiene zu verlagern.

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

Abs. 1

Bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds sind für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 26 Absätze 2, 3 und 5 zusätzlich zu den bisher geleisteten Bundesbeiträgen für die Aufrechterhaltung des Betriebes und die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mindestens je ein Drittel des Zollzuschlages auf Treibstoffen und des Reinertrages des Treibstoffzolls nach Artikel 36ter einzusetzen.

Abs. 2

Der Einsatz dieser Mittel erfolgt so früh als möglich, aber spätestens im zweiten Jahr nach Annahme von Artikel 26 Absätze 2 bis 5.

Abs. 3

Artikel 36ter Absatz 1 erster Satz der Bundesverfassung wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds wie folgt geändert:

Art. 36ter Abs. 1 erster Satz

Der Bund verwendet einen Drittel des Reinertrages des Treibstoffzolls und zwei Drittel eines Zollzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

....

Materiell ist die Initiative Hubacher sehr ähnlich wie die eingereichte Volksinitiative.

Antrag der Kommission

Nachdem die Anliegen des Initianten mit den Vorlagen 85.074 «Bahn 2000» und 86.009 Finanzierung von Tarifierleichterungen im öffentlichen Verkehr teilweise erfüllt sind und eine materiell sehr ähnliche Volksinitiative eingereicht

worden ist, beantragt die Verkehrskommission mit 10 zu 4 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

Comme l'application des projets 85.074 «Rail 2000» et 86.009 «Financement de réductions tarifaires dans les transports publics» permettrait de réaliser en partie les objectifs de M. Hubacher, auteur de l'initiative parlementaire, et du fait qu'une initiative populaire, très semblable sur le plan pratique, a été déposée, la Commission des transports et du trafic, par 10 voix contre 4, recommande de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire susmentionnée.

Hubacher: Ein Teil der Initiative, Tarifverbilligungen, ist weitgehend berücksichtigt worden. Der zweite Teil beinhaltet einen Finanzierungsmodus. Wir meinen, nachdem die Bundesfinanzen ja nicht so unerhört gesund aussehen, wäre es diskutabel, aus dem Treibstoffzollzuschlag auch für den öffentlichen Verkehr, nicht nur für Tarifmassnahmen, zusätzliches Geld zur Verfügung zu stellen. Da die Problematik bekannt ist und Sie alle schon etwas müde sind, mache ich es kurz: Ich stelle Ihnen den Antrag, die Initiative anzunehmen.

Präsident: Wir haben abzustimmen. Die Kommission beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Herr Hubacher beantragt, es sei der Initiative Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	69 Stimmen
Für den Antrag Hubacher	46 Stimmen

85.234

Parlamentarische Initiative (Bircher) Öffentlicher Verkehr. Halbe Preise Initiative parlementaire (Bircher) Transports publics. Demi-tarif

Wortlaut der parlamentarischen Initiative vom 20. März 1985

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlässt, gestützt auf BV Artikel 89bis Absatz 3, den folgenden Bundesbeschluss:

Art. 1 Zweck

Zur Verminderung der Luftverunreinigung durch den Privatverkehr fördert der Bund das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr, indem er die Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel verbilligt.

Art. 2 Massnahmen

1. Der Bund verbilligt die Fahrpreise der Bundesbahnen, der Konzessionierten Transportunternehmungen des allgemeinen Verkehrs und der PTT-Betriebe.

2. Die Preise der Fahrausweise für Einzelfahrten und der Abonnemente für gelegentliche Fahrten werden um die Hälfte ermässigt.

3. Die Preise der Pauschalabonnemente (wie der Generalabonnemente, Streckenabonnemente für tägliche Fahrten) werden um 360 Franken jährlich ermässigt. Diese Ermässigung kann jedoch den Abonnementspreis nicht übersteigen.

Art. 3 Finanzierung

Der Bund finanziert die den Transportunternehmungen durch die Massnahmen nach Artikel 2 entstehenden Einnahmeherausfälle zur Hälfte aus den Erträgen des gemäss Artikel 36ter der Bundesverfassung für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr einzusetzenden Treibstoff-

zolls und Zollzuschlages sowie zur Hälfte aus allgemeinen Bundesmitteln.

Art. 4 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5 Inkrafttreten

1. Dieser Beschluss wird nach Artikel 89bis Absatz 1 BV dringlich erklärt. Er tritt sechs Monate nach der Schlussabstimmung der Bundesversammlung in Kraft.

2. Er unterliegt nach Artikel 89bis Absatz 3 der BV der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt für die Dauer von zehn Jahren.

Texte de l'initiative parlementaire du 20 mars 1985

Vu l'article 89bis, alinéa 3 de la constitution, l'Assemblée fédérale de la Confédération suisse prend l'arrêté fédéral suivant:

Art. 1 But

Afin de réduire la pollution de l'air par le trafic privé et d'encourager l'usage du transport public, la Confédération abaisse le tarif de ce dernier.

Art. 2 Abaissements

1. La Confédération abaisse le tarif des Chemins de fer fédéraux, des entreprises de transport concessionnaires du trafic général, et de la régie des postes.

2. Le prix du billet pour parcours unique et de l'abonnement pour parcours occasionnels est réduit de moitié.

3. Le prix de l'abonnement forfaitaire (abonnement général ou abonnement de parcours quotidien) est abaissé de 360 francs par an. Cet abaissement ne peut toutefois excéder le prix de l'abonnement.

Art. 3 Financement

La Confédération compense la baisse de revenu subie par les entreprises de transport en raison des abaissements prévus par l'article 2, pour moitié au moyen de la part du produit des taxes douanières sur les carburants devant être affectée à des tâches en rapport avec le trafic routier conformément à l'article 36ter de la constitution, et pour l'autre moitié en puisant dans la caisse fédérale.

Art. 4 Exécution

Le Conseil fédéral arrête les dispositions nécessaires à l'exécution du présent arrêté.

Art. 5 Entrée en vigueur

1. Le présent arrêté est déclaré urgent en vertu de l'article 89bis, alinéa premier, de la constitution. Il entre en vigueur six mois après le vote final de l'Assemblée fédérale.

2. Il est sujet à la ratification du peuple et des cantons conformément à l'article 89bis, alinéa 3 de la constitution et s'applique pendant dix ans.

Herr **Kühne** unterbreitet im Namen der Verkehrskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Inhalt der Initiative

Am 20. März 1985 hat Nationalrat Bircher eine Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht (Text der Initiative siehe oben).

2. Ergebnis der Vorprüfung

Die Kommission hörte am 30. Oktober 1985 den Initianten an, liess sich vom Bundesamt für Verkehr über geplante Tarifverbilligungen orientieren und diskutierte die grundsätzlichen Fragen. Im Hinblick auf die angekündigte Botschaft setzte die Kommission die Beratungen aus.

Sie behandelte dann die Initiative am 12. Mai 1986 zusammen mit der Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 1986 über die Finanzierung von Tarifierleichterungen im öffentlichen Verkehr.

2.1. Stand der Arbeit der Bundesversammlung und der Verwaltung zum gleichen Gegenstand

Aufgrund von zahlreichen Vorstössen aus dem National- und Ständerat hat der Bundesrat am 26. Februar 1986 eine Botschaft verabschiedet, mit der ein Verpflichtungskredit für die Finanzierung von verschiedenen Tarifierleichterungen während sechs Jahren beantragt wird. In bezug auf das Ausmass der Verbilligungen gehen die Anträge des Bundes-

rates weniger weit als die zur Diskussion stehende Initiative. Die Verkehrskommission hat diese Vorlage am 12. Mai 1986 beraten; sie beantragt dem Nationalrat grundsätzlich Zustimmung zu den vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen.

Antrag der Kommission

Nachdem das Anliegen des Initianten mit der Vorlage 86.009 Finanzierung von Tarifierleichterungen im öffentlichen Verkehr weitgehend erfüllt ist, beantragt die Verkehrskommission mit 10 zu 4 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

Comme l'application du projet 86.009 «Financement de réductions tarifaires dans les transports publics» permettrait de réaliser, dans une large mesure, les objectifs de l'auteur de l'initiative parlementaire, la Commission des transports et du trafic, par 10 voix contre 4, propose de ne pas donner suite à ladite initiative.

Bircher: Sie sind zwar mit der Verabschiedung des Tarifverbilligungspaketes nicht so weit gegangen, wie wir uns das vorgestellt hätten. Sie haben die Erweiterung auf die städtischen Agglomerationen nicht beschlossen. Immerhin anerkennen wir, dass Sie und auch der Bundesrat die Idee der halben Preise aufgenommen haben, indem wir jetzt mit deutlichem Mehr das Halbtaxabonnement zu 100 Franken beschlossen haben. Das gibt uns Anlass, diese parlamentarische Initiative zurückzuziehen.

Zurückgezogen – Retiré

85.070

SBB. Leistungsauftrag 1987

CFF. Mandat de prestations 1987

Botschaft, Beschluss- und Gesetzesentwürfe vom 27. November 1985 (BBI III, 658)

Message, projets de lois et d'arrêté du 27 novembre 1985 (FF III, 634)

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Bonnard

Rückweisung an den Bundesrat,

mit dem Auftrag, die Kompetenzteilung zu überprüfen.

Antrag Blocher

Rückweisung an den Bundesrat,

mit dem Auftrag, einen Leistungsauftrag vorzulegen, der den Leistungsauftrag 1982 in sinnvoller Weise ergänzt, aber der SBB die sachliche und finanzielle Verantwortung für die Infrastruktur-Ausgaben überlässt.

Proposition de la commission

Entrer en matière

Proposition Bonnard

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat de revoir la question de la répartition des compétences.

Proposition Blocher

Renvoi au Conseil fédéral

en l'invitant à présenter un projet qui complète judicieusement le mandat de 1982, mais laisse aux CFF la responsabilité matérielle des dépenses d'infrastructure.

Parlamentarische Initiative (Bircher) Oeffentlicher Verkehr. Halbe Preise

Initiative parlementaire (Bircher) Transports publics. Demi-tarif

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.234
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	922-923
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 407

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.